

# RS OGH 1988/9/1 8Ob661/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1988

## Norm

RAO §9

### Rechtssatz

Bei Abschluß von Vereinbarungen hat der Rechtsanwalt nicht nur die rechtlichen, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Wenn es um erhebliche Vermögensdispositionen geht, hat er mit besonderer Sorgfalt vorzugehen und bei begründeten Zweifeln auf die Folgen unweckmäßiger Weisungen hinzuweisen. Insbesondere dann, wenn zwischen dem Klienten und dem bevollmächtigten Rechtsanwalt eine Mittelsperson eingeschaltet ist, ist in Zweifelsfällen eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Klienten unabdingbar.

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 661/87  
Entscheidungstext OGH 01.09.1988 8 Ob 661/87

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0072117

### Dokumentnummer

JJR\_19880901\_OGH0002\_0080OB00661\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)